

Rechtsauskunft

Aufsichtspflicht der Lehrpersonen während besonderen Unterrichtswochen

Sachverhalt:

Wie ist es um die Verantwortlichkeit der Lehrpersonen während Studienwochen bestellt (insbesondere während dem Ausgang)? Kann sich eine Lehrperson durch schriftliche (ausdrückliche) Bestätigung der Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern von der Aufsichtspflicht befreien?

Rechtslage:

Die Lehrperson hat eine sogenannte Garantenstellung inne, d.h. sie hat alles zu unterlassen, was eine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler darstellen könnte und ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Gefahren abzuwenden. Was als „zumutbar“ zu bezeichnen ist, kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern ist aufgrund der konkreten Umstände zu bestimmen.

Dieser Garantenstellung kann sich eine Lehrperson nicht entziehen, solange die Schülerinnen und Schüler in ihrer Obhut sind. Man kann dies vergleichen mit der Beziehung Bergsteiger – Bergführer: Solange der Bergführer den Bergsteiger anleitet, hat er ihn auch vor Gefahren zu schützen. Sofern er seine Sorgfaltspflicht verletzt, ist er für diese Verletzung belangbar. Da sich die Obhutspflicht der Lehrperson nicht aus einem Vertrag ergibt, sondern aus dem Mittelschul- und dem Verantwortlichkeitsgesetz, ist eine (schriftliche) Befreiung von der Sorgfaltspflicht nicht möglich bzw. unwirksam.

Allerdings ist die Sorgfaltspflicht an die jeweilige Situation anzupassen – so wie sie auch an der konkreten Situation gemessen wird. Ein wesentlicher Faktor ist sicherlich das Alter der Schülerinnen und Schüler. Je älter sie sind, um so weniger sind sie auf konkrete Verhaltensanweisungen angewiesen. Als Beispiel sei hier der „Steilhang-Fall“ erwähnt: Eine Lehrperson hat vor, auf einer Wiese, welche unmittelbar an einen Steilhang grenzt, Mittagsrast zu machen. Bei Kindergärtnern und Unterstufenkindern ist schon allein die Auswahl des Rastplatzes eine Sorgfaltspflichtverletzung. Bei Mittelstufenkindern hat die Lehrperson auf den Steilhang hinzuweisen und eine klare Anweisung zu erteilen, welchen Abstand die Schülerinnen und Schüler von diesem zu halten haben; die Lehrperson hat zu überwachen, ob die Anweisung eingehalten wird. Bei Oberstüflern dürfte der Hinweis auf den Steilhang und eine „leichte“ Überwachung reichen. Bei älteren Schutzbefohlenen reicht der Hinweis auf den Steilhang. Weitere Faktoren sind die soziale Herkunft und die geistige Reife der Schülerinnen und Schüler: Bei der sozialen Herkunft ist z.B. an „stadtungewohnte“ Schülerinnen und Schüler oder an fremdsprachige, behinderte oder „unreife“ Kinder zu denken. Diese können unter Umständen Gefahrenzonen nicht oder zu spät erkennen und sind auf diese hinzuweisen.

Für die Verantwortlichkeit für den Ausgang in Studienwochen gilt Folgendes: Wie erwähnt kann sich die Lehrperson auch während dieser „Freizeit“ nicht vollständig der Sorgfaltspflicht entziehen. Die Lehrperson hat – unter Berücksichtigung des Alters, der sozialen Herkunft und der geistigen Reife der Schülerinnen und Schüler – abzuwägen, welche Gefahren die konkrete Situation in sich bergen könnte und sie hat entsprechende Weisungen zu erteilen. Zu denken ist etwa an folgende Hinweise oder Anweisungen: Stadtgebiete, welche zu meiden sind (Rotlichtmilieu, Drogenszene, sonstige Gefahrenzonen); nur zu zweit oder in Gruppen unterwegs sein; ggf. für einzelne Schülerinnen und Schüler das Angebot oder die Auflage machen, dass sie nur in Begleitung einer Lehrperson in den Ausgang darf; Verhaltensanweisungen für konkrete Situationen; Erreichbarkeit der Lehrpersonen;

Notfallnummern und ggf. Erläuterungen, wie zu telefonieren ist; spätester Zeitpunkt der Rückkehr usw. Wiederum je nach Alter und Reife der Schutzbefohlenen sind angemessene Vorkehrungen zur Überprüfung der Einhaltung der Weisungen zu treffen.

Rechtsgrundlage

ko / 11. Januar 2000, überprüft ko, September 2011